Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 5 (1821)

3 (15.1.1821)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-769335</u>

Oldenburgische Blätter.

Nro. 3. Montag, den 15. Januar 1821.

Beschichtliche Bemerkungen

über

die Entstehung und Entwickelung der Post-Anstalten im Herzogrhum Oldenburg.

I.

Die Poften find für Induftrie und wiffenschaftliche Gultur, fur ben Staats: und Privat Berfehr eine fo bochst wichtige Unftalt *), daß es aufe fallen murde, über beren Entftehung und Entwickelung in unferm Bater: lande in unferer vortrefflichen vater: landischen Geschichte feine Machriche ten ju finden, wenn es nicht befannt ware, bag dem Berfaffer nicht alle, fondern nur ein Theil der Quellen ders felben zugänglich war. Eine andere specielle Bearbeitung Diefes Begenftans bes ift mir eben fo wenig befannt, und ich hoffe baher, daß es nicht unange: nehm fenn wird, wenn ich einige Bes merkungen darüber Darbiete.

3d werde baben

- 1) Die ordentliche reitende Poft,
- 2) die ordentliche fahrende Poft,
- 3) die Fuß : Boten : Poft, und
- 4) die Ertra: Post unterscheiden mussen, und da die erstere die Veranlassung zu der Entstehung der übrigen Anstalten gewesen ist, mich ben derselben am längsten verweilen.

2

I. Bis jum Jahr 1656, kannte man in den Grafschaften Oldenburg und Delme uhorst keine regelmäßig abgehende und wiederkehrende Bries: Post. Man bediente sich bis dahin zur Besorgung seiner Correspondenz außerordentlicher Boten und zufällisger Reises Gelegenheiten; selbst da noch,

^{*) ,}Geld, Schreib: und Buchbruckerfunft, und Poft, find die wichtigsten Ber: febr: und Culturmittel," fagt Rluber.

ale fich bereits, befonders feit bem Unfang des iften Jahrhunderts, in ben benachbarten größern Städten or: dentliche reitende und fahrende Boten: Ginrichtungen, und felbft, auf Zarie fchen Betrieb, wirkliche Poft : Unftal: ten nach gemiffen Richtungen ausgebil: Det hatten.

Die Poftverbindung zwifchen 21 m: fterdam und Samburg gab die erfte Beranlaffung jur Entftehung eis ner eigentlichen Brief.Poft in der Stadt Oldenburg.

Es war namlich um die Mitte des 17ten Jahrhunderts zwischen Diefen Stadten bereits ein regelmäßiger Poft: Cours eingerichtet, und Dagnus von Sofften in Wildeshaufen beforderte, mahrscheinlich als Commis fionar der Tarifchen Poftmeifter, zwen: mal wochentlich, die aus Holland fom: mende Correspondeng von Lingen über Wildeshausen und Delmenhorft nach Bremen, und auf demfelben Wege jurud die Samburgische Correspondenz nach Lingen.

Graf Unton Gunther Schlofigue erft im Jahr 1656., ver fuch swei:" fe, auf ein Jahr, einen Accord mit diesem Magnus von Sofften ab, ver: moge beffen derfelbe fich anheischig machte, Die Briefe des Grafen und feiner Familie, und ber in einer benges fügten Lifte aufgeführten Personen, an ben bestimmten Tagen in Oldenburg ju empfangen und fren nach Bremen der benden Tarifchen Postmeifter ans

von dort die eingegangenen Briefe wies ber nach Didenburg juruckzunehmen, gegen eine von bem Grafen Unton Gunther jahrlich ju empfangende Summe von 150 Rthlr.

Hammildedie

Magnus von Sofften scheint fich ben diefer, mahrscheinlich nachher verlan: gerten, Ginrichtung gut befunden ju haben, benn wir finden ihn bald nachs her feghaft in Oldenburg.

In einem im Archiv vorhandenen Schreiben des Tarifchen Posimeifters Johann Baptift Brints gu hamburg an den Grafen Unton Gun: ther vom Jahr 1660. zeigt namlich ers fterer bem lefteren an: bag er und fein Bruder, der Taxische Postmeister Jo: hann Gerhard Brints in Bres men, jur Beforderung der Briefe nach Oldenburg und zuruck "mit dem Graf: lichen Unterthan Magnus von Soff: ten in Oldenburg fleißig correspons dirten", und Willens waren, von Bre: men zwenmal wochentlich einen ordent: lichen Postenlauf nach Oldenburg, Oft friesland und Holland, hin und juruck, zu errichten.

Der Magistrat von Hamburg, wel der von diefem Project Reuntnig erhielt, ersuchte den Grafen Unton Gunther, deffen Ausführung nicht zu gestatten, weil die Tarifchen Poften immer mehr um fich griffen und Die hamburger Bo: ten gu verdrangen suchten; ber Graf antwortete aber, daß er den Vorschlag oder Cloppenburg zu liefern, auch zunehmen für angemeffen gehalten habe,

übrigens die Hamburger Boten fein Land, nach wie vor, ungehindert passfren konnten.

Es fam hierauf unter dem 22ften Man 1660. zwischen Magnus von Sofften, welcher fich jest ichon Poft: meifter in Oldenburg nannte, und in Diefer Gigenschaft ein Behalt von bem Grafen Unton Gunther bezog, einerfeits und den Tarifchen Postmeistern zu Samburg, Bremen und Groningen andererfeits ein Accord gu Stande, vermoge beffen ersterer sich anheischig machte, den Postritt, wie es heißt, von "halbweg Bremen" nach Olden: burg, und von dort über Upen nach Leer, hin und zurück, zwenmal wos dentlich zu beforgen. Go entstand die erfte regelmäßige Brief: Post nach Oldenburg und von dort nach Holland *)

3.

Raiser Matthias hatte schon stütcher, 1615., das Postwesen für ein hochbestrepetes Kaiserliches Regal er: klart, und Lamoral von Taxis mit dem General: Postmeister: Amte im Reiche, als einem männlichen Reichslehen, belehnt. Da aber durch die in verschiedenen Ländern sortwäherend benbehaltenen Boten: oder soges

nannte Mekger: Posten, so wie durch die von einigen Reichsständen neu errichtet ten Laudesposten, dem Taxischen oder Reichs: Postwesen großer Eintrag gerschah, so suchten die Kaiser durch erstassen Mandate deren Einstellung zu bewirken, und als dieselben meist unbefolgt blieben, durch an mehrere Hose sabgeordnete Gesandtschaften die der allgemeinen Einführung der Taxischen Posten noch entgegenstehenden Hindersnisse zu beseitigen.

Soward benn auch im Jahr 1661. von dem Kaiser Lespold I. der Kaiserliche Feldmarschall Graf von Grons feld nach Oldenburg abges ordnet, um, wie sich ans dem Kaiserslichen Creditiv und den noch vorhausdenen aussührlichen Regociations: Acsten ergiebt, den Grafen Anton Gunther zu veranlassen: die Reichs: Resgalität der Posten anzuerkennen, andern Posten als den Tarischen den Durchgang durch sein Land zu verdiesten, und den Postmeister Magnus von Hössten in Tarische Dienst: Pflichten nehmen zu lassen.

Die von dem Grafen Anton Gun: ther mit dieser Berhandlung beauf: tragten Commissarien erklarten aber: daß bisher den Standen des Reichs

^{*)} Im Jahr 1665. ward bem Postmeister Magnus von Sofften von dem Taris schen Postmeister Brints in Bremen auch die Postverwaltung in Aurich überstragen, welche jest mit der Oldenburgischen bis zum Jahr 1745., wo Ofts friestand an Preußen fiel, und die dorrige Kriegs: und Domainen Cammer einen eigenen Posthalter anstellte, vereinigt blieb.

unbenommen gewesen, eigene Land : Dos ften zu errichten, und nur eine folche Poffeinrichtung in Oldenburg beftehe; daß daher Gr. Ercellen; felbft vernunf: tig erkennen wurden, daß Ihro Soch: graffichen Gnaden nicht zugemuthet werden fonne, Ihren bestallten Diener in weitere Beendigung giehen gu faffen, und dadurch Sich und Ihren Herren Successoren ein Prajudicium aufzula: den; endlich, daß den durch Delmen: horft auf Wildeshaufen gehenden Po: ften und Boten ber Durchgang nicht verwehrt werden tonne, weil Schweden (welches damals das Bergogthum Dres men und Wildeshaufen bejag) und Sols land ben der Aufrechthaltung diefer Einrichtung intereffirt maren, und DI: denburg mit diesen machtigern Rache barn fich in feine Streitigkeiten verwis ckeln laffen konne.

Im Vertolg der Verhandlung zeige te man nunzwar Oldenburgischer Seits etwas mehr Vereitwilligkeit; es blieb aber, nach der Abreise des Gesandten, alles auf dem vorigen Juß. Und als im folgenden Jahre der Kaifer ein nochmaliges dringendes Schreiben an den Grasen Auton Gunther erließ, wies derholte dieser nur um so bestimmter die bereits vorhin abgegebene Erkläs rung.

Inswischen waren auch die übrigen Reichsstände auf die Eingriffe der Tax rischen Posten in ihr Landesherrliches. Postrecht immer ausmerksamer gewors den; und als der Niedersächsische Kreis im Jahr 1662, einen sormlichen Kreis;

Schluß gegen die Reichs : Regalität der Posten faßte, und dem Raiser mittheilte, wurden die Intercessionen für Laris von dem Raiserlichen Hofe mit weniger Eifer betrieben und in Beziehung auf Oldenburg völlig eingestellt.

4

Was aber Taxis durch Kaiserliche Verwendung und Drohung zu erlangen nicht vermocht hatte, suchte er in der Folge auf Schleichwegen zu erringen.

Die Postmeisterstelle in Oldenburg war von Magnus von Höfften auf seis nen Sohn Bernhard von Höfft ten und von diesem auf dessen Sohn, Caspar von Höfften, übergegans gen, ohne daß einer dieser Postmeister eine Landesherrliche Bestallung ober Instruction erhalten hatte.

Caspar von Höfften, welcher viel gereist und daher mit Taxischen Posts. Officialen in vielfältige Berührung gestommen war, ließ sich verleiten, (1707. und 1715.) Bestallungen als Taxischer Postmeister anzunehmen, und sich in dieser Eigenschaft förmlich verpflichten zu lassen.

Als die damalige Königlich Danie sche Regierung zu Oldenburg hiervon Keuntniß erhielt, verlangte sie, 1722., von dem Postmeister einen Revers, daß die Annahme der Tarischen Bestallung den Königlichen Nechten hinsichtlich des Postwesens auf keine Weise prajudicire lich sehn solle, und als Caspar von Hössten die Ausstellung desselben vers

weigerte, berichtete fie barüber an bas Konigliche General: Postamt in Corpenhagen.

Die Sache blieb hierauf auf fich ber ruben, bis im Jahr 1741. der Fürst Earl Edzard von Ofifriesland dem Könige unmittelbar anzeigte, daß Cas: par von Höfften, im Einverständniß mit den Tarischen Behörden, die Die denburgischen und Osifriesischen Possien unter der Hand in Tarische Possien umzuwandeln suche.

Es erfolgte jest ein scharfer Rds niglicher Befehl: den Caspar von höfften, ben sofortigem Berlust seiner Stelle, anzuweisen, die Tarische Bestalzlung in Zeit von 8 Tagen herauszusgeben, und derselben seperlich zu entzsagen, auch ben dem Koniglichen Horse um Berleihung einer Bestallung als Danischer Postmeister einzukommen. Der Postmeister mußte sich hierzu bequemen, und froh sepn, mit sonstigen Strafen verschont zu bleiben.

Er starb 1742., und nach feinem Tode wurde seine Stelle der Wittwe noch auf einige Jahre belassen, unster der Bedingung, von der Post: Administration in Oldenburg, wovon bie Königlichen Behörden bis dahin gar teine Kenntnis hatten, mögrichst genaue Nachrichten zu ertheilen.

Da fich hieraus ergab, daß die legs

ten Pofimeifter, welche die Postverwal: tung in der Graffchaft Oldenburg und im Fürftenthum Offfriesland, ohne ets nige Abgift an die Landesherrschaft in: ne gehabt hatten, und weder durch Poft : Ordnungen noch durch vorge: schriebene Taren beschränkt waren, ben Diefer Administration fich fehr aut ges ftanden haben mochten: fo wurde bem 1744. jum Poftmeifter, in der Folge jum Ober: Poft : Commiffair, ernanns ten Diedrich Chriftian Romer Die Postmeifter: Stelle in Oldenburg mir unter ber Bedingung übertragen, davon jährlich 700 Rthlr. in M. 3 an die Wittme feines Borgangers, und nach beren Tobe an die Konigliche Beneral : Doft : Caffe, ju entrichten. Diese Recognition blieb auch unvermins bert, als bald nachher die Oftfriefische Postverwaltung von der Oldenburgi: fchen getrennt murbe.

Mach Römers Tode wurde die Brief: Post in Oltenburg, in Folge einer bereits im Jahre 1765. ausgestellten König: lichen Eventual: Bestallung, im Jahr 1777., gegen Erlegung einer angemess senern sährlichen Recognition, auf den Major von Hendorss übertragen, auch damit die seit der Verpfändung Del: menhorsts von der Oldenburgischen ges trennte Delmenhorstische Post gegen Erlegung einer besondern jährlichen Res cognition wieder vereinigt. *)



^{*)} Der Delmenhorstischen Post hatte inzwischen ein anderer Zweig der von Soffitenschen Familie vorgestanden. Im Jahr 1742, erhielt helena Friederica von Höfften eine Königliche Bestallung als Postmeisterin zu Delmenhorst. Nach ihrem Tode ging die Stelle auf den Major von Bendorst über.

Der Major von Hendorff, welcher, wie wir bald sehen werden, mit der Brief: Post auch die ordentliche sah; rende Post und das Botenwesen vereis nigte, war der erste Post meister, welcher mit einer Instruction und 1780. mit einer Brief: Porto: Taxe versehen wurde.

Nach seinem Tobe, 1800., wurde die Verwaltung der Brief: Post, wels che bis dahin von den Postmeistern, seit 1744. gegen Erlegung einer Recognistion, auf eigne Rechnung besorgt wors den war, auf herrschaftliche Rechenung übernommen, und hierdurch ein großer Schritt zur Verbesserung dieses wichtigen Zweigs der Staats; verwaltung gethan.

Die spatern Berhaltnisse liegen aus fer der Sphare dieser Untersuchung, und ich wende mich baher

5.

II. ju ber fahrenden Doft.

Bereits im Jahr 1667. war ein Vorschlag zu Errichtung einer ordents lichen Wagen: Fuhr zwischen Bremen, Oldenburg und Leer gemacht, und im Jahr 1691. von einem gewissen Witzlem Vleertmann aus Amsterdam erneuert worden, ohne daß jedoch die Sache zu Stande gekommen ware.

Zwen Jahre fpater beabsichtigte der bamalige Postmeifter von Soffren eine

ähnliche Einrichtung; die Fuhrleute in Oldenburg protestirten aber dagegen, als der bestehenden Fuhrordnung zuwis der, und die Regierung bemuhete sich vergeblich, ihre Widersprüche zu bes seitigen.

Die Sache blieb hierauf wieder 40 Jahre auf sich beruhen, bis im Jahr 1733. der Fürst Carl Sdjard von Oftfriesland dem Könige die Bortheis le eines ordentlichen fahrenden Posts Curses von Bremen über Delmenhorst nach Oldenburg und von dort über Ausrich nach Neu sich an h, so wie die Unzuslänglichkeit der von den Oldenburgisschen Fuhrfeuten dagegen erhobenen Wisdersprüche einleuchtend zu machensuchte.

Der Ronig ertheilte jest unter bem 21. Decbr. 1733. den Umtsvogten Friedrich Philipp Schröder zu Raftede, Johann Friedrich Detemers zu Ape und Alarich v. Witten ju Westerstede die schon früher nachgesuchte Concession *) zu Errichtung einer folden fahrenden Post auf eine Zeit von 30 Jahren, unter ber Bestimmung, in ben erften 3 Jahren nichts, vom 4ten bis junt 10ten aber eine Recognition von 50 Rthlr. vom 11ten bis 20 von 100 Ribir. und von 21ften bis goften von 150 Rehlr. D. & jahrlich zur Generale Poft : Caffe ju entrichten.

Rach Ablauf der bestimmten 30

^{*)} Ubgedruckt in Corp. Const. Oldenb. Suppl. II. n. 9. p. 22.

Jahre, im Jahr 1763., wurde jene Concession dem General: Kriegs: Commissair von Hendorff, auf eine Zeit von 30 Jahren, gegen Erlegung einer erhöheten jährlichen Recognition, von neuem ertheilt, und nach dessen Tos de auf einen der Erben, den Major von Hendorff, übertragen. Ben dies ser Gelegenheit wurden denn auch versschiedene, die Verbesserung des fahrens den Postwesens bezweckende Einrichtungen getrossen, und unter andern auch eine Taxe für das einsändissche Portofestgesest und durch den Druck bekannt gemacht.

Nach des Majors von Hendorff Tode, im Jahr 1800., wurde auch dieser Zweig des Postwesens auf Herrs schaftliche Nechnung übernommen.

6.

III. Die Landboten Post von Oldenburg nach dem Stade und Buts jadingerlande ist vermöge einer Könige lichen Verordnung vom 14. Nov. 1707. *) errichtet, und einem Eins wehner von Ovelgonne, Johann Conrad Stüve, übertragen worden.

Ben ihm ging sie auf seinen Sohn über, und wurde nach deffen Tode, im Jahr 1741., von dem Generale Post: Amt zu Copenhagen einem ger wissen Lübbe Lübben, von der Gar:

de zu Pferde, anvertraut; fast zu gleis cher Zeit aber dem Sohn des letten Botenmeisters, Fr. Wilh. Stüve, die Anlegung einer reitenden Post in Ovelgonne, **) welche sich jedoch bald wieder in eine Fuß: Boten: Post ums wandelte, verstattet.

Bende genannte Botenmeister hat ben, unter vielfachen Streitigkeiten, das ihnen ertheilte Botenrecht auf verschiez benen Wegen bis zum Jahr 1761. ausgeübt, da nach Lübbens Tode, Stür ve die Landboten: Post, gegen Erlez gung einer Necognition von 70 Athle. N. 3 zur General: Post: Casse, allein behalten hat.

Nach seinem Tode wurde sie 1774. dem Major von Hendorff, gegen eine erhöhete jährliche Recognition, überstragen, und nach dessen Absterben, 1800., mit der Postadministration versbunden, welche der ganzen Boten: Einsrichtung hiernächst noch eine größere Ausbehnung gegeben hat.

7.

IV. Das Extrapostwesen bes ruhete bis zur Französischen Occupation auf der sogenannten Ordonnanzfuhr: Einrichtung: namentlich in Beziehung auf die Haupt: Stationsors te Oldenburg, Delmenhorst, Apen und Moorburg im Umtang

^{*)} Corp. Const. Oldenb. P. VI. p. 72.

^{**)} Corp. Const. Oldenb. P. II, 2. 10, 24,

des sogenannten alten Herzogthums. Es existiren darüber sehr viele altere Berordnungen: in wie fern dieselben aber nach der Französischen Occupation wieder in gesetliche Kraft gestreten find, ist nicht bekannt.

Seit furgem hat man darauf Ber dacht genommen, an mehreren Orten bes Landes von den Ordonnange Fuhre leuten weniger abhängige regelmäßige

Ertra:Posten, wie dergleichen in andern Landern bestehen, einzurichten; die Sache ist aber noch nicht zur Vollendung gekommen, undes fehlt hinsichtlich ders selben noch an einer gedruckten Versordnung.

Oldenburg, ben 15. Decbr., 1820.

S.

hopfen : Extract.

Im Braunschweigischen wird schon seit mehrern Jahren ein Hopfen: Auszug von den Bierbrauern gebraucht, von dem 2 Pfund so stark sind, als I Scheffel Hopfen. Man kocht die Hopfendolden stark mit Wasser aus, seihet den Absud durch Leinwand, setzt u 30 Pfund desselben 2 Loth aufzgelbsete Hausenblase, kocht die Flus

sigfeit unter sleißigem Umrühren zu einem diefen Safte ein, gießt diesen, einen Zoll hoch, in blecherne Foremen, und läßt ihn in der Wärme ganz eintrochnen. — In Böhmen bereitet man einen ähnlichen trockenen Unszug aus 2 Scheffeln Hopfen, 1 Mege Hollunderbeeren, & Mege Salz, und 1 Pfund weißen Pech.

Brief eines Goldaten.

Ein blessirter Soldat schrieb aus dem Hospital an seinen Vormund, der ihm den Tod seines Vaters gemeldet hatte, folgenden Brief:

"Mein lieber Bormund! Ich banke Ihnen für den Tod meines Baters. Das find so fleine Familien: Ereignis se, die oft vorkommen. Was mich bes trifft, so befinde ich mich ganzwohl im Hospital. Ich habe ein Bein in der Schlacht von Abukir verloren, aber es bleibt mir, Gottlob! noch eines, mit welchem ich die Ehre habe zu senn Ihr ganz gehorsamster Diener 20."